

Nr. 5036.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. von Z a h n ,

Beisitzer:

Direktor Galitzenstein,
Heinz Tovote,
Staatssekretär a. D. Baake,
Wilhelm Pecht.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma National-Film Verleih- und Vertriebs A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

" Der Rächer des Tong "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

für Beschwerdeführerin die Herren Kaufmann und Bergas mit dem

Rechtsanwalt Dr. Frankfurter, der Vollmacht überreicht.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter der Beschwerdeführerin äußerte sich zur Sache.

Er überreichte ein Gutachten und einige Übersetzungen aus schwedischen Zeitungen.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 27. Juni 1932 - Prüfnr. 31759 - wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß der drittletzte Titel der englischen Titelliste zu Akt I (A murderer is nobody's friend) ins Deutsche übersetzt in der deutschen Beschriftung wiedergegeben ist.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen

nicht

nicht vorgeführt werden.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht.

Der Inhalt des Bildstreifens ist in den Entscheidungsgründen der Filmprüfstelle im Allgemeinen zutreffend wiedergegeben. Der Filmoberprüfstelle ist ^{es} aber zweifelhaft, ob die chinesischen Tongs ohne weiteres als geheime Verbrecherbanden bezeichnet werden können, ob der Rächer seinen Freund kaltblütig abschlachtet sowie ob der Tongleiter dem Rächer mordbeflissen das Beil überreicht. Sie läßt schließlich dahingestellt, ob der Verführer der Frau des Rächers von diesem absichtlich oder bloß zufällig getötet wird.

Die Filmoberprüfstelle geht davon aus, daß der Rächer bei den zwei ersten Tötungen gemäß den Satzungen seines Tongs ohne Mordeifer und Mordkult, auch ohne religiös verbrämten Sadismus, vielmehr aus einem mißleiteten ethischen Gefühl heraus, handelt. Er ist daher als in einem Pflichtenstreit befangen anzusehen. Sein Amt als Rächer verpflichtet ihn nach seiner und seines Tongs Auffassung, die Feinde des Tong zu töten; dieses Amtes zu walten, wird ihm aber mindestens im ersten Falle bitter schwer. Der Bildstreifen leugnet somit nicht die Verbindlichkeit der allgemeinen Moral und ist nicht geeignet entsittlichend zu wirken.

Die Filmoberprüfstelle hält ihn auch nicht für verrohend. Es fällt doch ins Gewicht, daß die ersten zwei Tötungen nur angedeutet werden und daß hinsichtlich der dritten die Absichtlichkeit der Tötung mindestens zweifelhaft ist. Auch würde diese Tötung, selbst wenn sie absichtlich erfolgt wäre, menschlich verständlich sein.

Bei

Bei der Besonderheit der dargestellten, in fernem Lande und bei einem fremden Volke spielenden Vorgänge ist nicht anzunehmen, daß der Bildstreifen in Deutschland eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit herbeiführen werde.

Um für den deutschen Beschauer anzudeuten, daß der Tong aus einer moralischen, wenn schon nicht zu billigen Empfindung heraus Toya's Vater zum Tode verurteilt hat, hält es die Filmoberprüfstelle für angebracht, daß der englische Titel : " a murderer is nobody's friend " auch in der deutschen Beschriftung übersetzt erscheint.

Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich aus § 5 Satz 2 der Gebührenordnung.

I. V.

Beglaubigt:

Regierungsoberinspektor.

H. von Lahn.